**Die persönlichen Verhältnisse des Angeklagten – Aus dem Urteil gegen Helmuth Kohl vom 16. August 1935 vor dem Landgericht Stuttgart**

„Der Angeklagte Helmuth Kohl ist in Mannheim als Sohn eines Malers geboren. Während er noch Kind war, ließen sich seine Eltern scheiden, und sein Vater ging nach Amerika. Der Angeklagte war bis zu seinem zwölften Lebensjahr bei Verwandten untergebracht. Während dieser Zeit hatte die Mutter sich wieder verheiratet. Als der Angeklagte zwölf Jahre alt geworden war, nahm ihn die Mutter wieder zu sich. Er blieb bis zum 17. Lebensjahre im Hause seines Stiefvaters, mit dem er sich nicht verstehen konnte. Kohl hatte nur noch eine Stiefschwester. Als er siebenzehn Jahre alt geworden war, ging er auf Wanderschaft, weil er, wie er sagt, zu Hause nicht zu Last fallen wollte.

Der Angeklagte Kohl hat in Mannheim die Volksschule besucht und dann Dachdecker gelernt. Während seiner Lehrzeit ist er drei Jahre auf die Fortbildungsschule gegangen. Nach Beendigung der Lehre begab er sich, wie bereits erwähnt im Alter von 17 Jahren auf Wanderschaft. Von dieser nach Mannheim zurückgekehrt, fand er dort keine Arbeit und ging erneut auf Wanderschaft. Dabei kam er nach Forbach[[1]](#footnote-1) und ließ sich dort zur französischen Fremdenlegion anwerben. Als Fremdenlegionär kam er schließlich nach Sidi-bel-Abbès[[2]](#footnote-2), wo er wegen Untauglichkeit wieder entlassen wurde. Im August 1932 kehrte er nach Mannheim zurück.

Im Jahre 1931 trat der Angeklagte Kohl in die Jugendgruppe der Revolutionären Gewerkschafts-Opposition ein, der er bis zum Juli 1932 angehörte. Kohl kaufte sich in dieser Zeit kommunistische Schriften, die er durchlas und durch die er für den Kommunismus gewonnen wurde. Er trat auch dem Kampfbund gegen den Faschismus bei, dem er bis zu seiner Auflösung angehört hat. Auch hat er noch die Verbindung zu den Mitgliedern des aufgelösten Kampfbundes aufrecht erhalten.

Der Angeklagte ist einmal wegen Anklebens kommunistischer Flugblätter und einmal wegen Verstoßes gegen die Verordnung zur Sicherung des Osterfriedens vom 17. März 1932[[3]](#footnote-3) mit 30 RM Geldstrafe vorbestraft.

Quelle: Urteil 1H 32/35 – 14J 21/35, in: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933-1945. Online-Datenbank. De Gruyter, S. 2-3 (<http://db.saur.de/DGO/basicFullCitationView.jsf?documentId=wh117>, 05.07.2017).

**Arbeitsauftrag 1**



Erarbeiten Sie die Biographie Helmuth Kohls. Nutzen Sie hierzu auch die vorhandene Anklage. Recherchieren Sie darüber hinaus im Internet über den „Kampfbund gegen den Faschismus“.

**Aus der Anklageschrift vom 04. Juni 1935, verfasst vom Oberreichsanwalt in Berlin**

„Den Dachdecker Helmuth Karl Hans Kohl aus Mannheim, geboren daselbst am 3. April 1914, ledig, […] klage ich an, im Inlande, zum Teil auch in der Schweiz, von Anfang Juni 1933 bis zum Januar 1935 fortgesetzt und gemeinschaftlich mit anderen das hochverräterische Unternehmen, mit Gewalt die Verfassung des Reiches zu ändern, vorbereitet zu haben, wobei die Tat darauf gerichtet war, zur Vorbereitung des Hochverrats einen organisatorischen Zusammenhalt aufrechtzuerhalten und die Massen durch Verbreitung von Schriften zu beeinflussen, sowie zum Teil im Auslande begangen worden ist […]. Dem Angeschuldigten wird zur Last gelegt, sich an diesen Bestrebungen um den Wiederaufbau des KJVD (Kommunistischer Jugendverband Deutschlands) beteiligt und hierdurch die kommunistischen Umsturzpläne gefördert zu haben.“

Quelle: Anklage 14J 21/35, in: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933-1935. Online-Datenbank. De Gruyter, S. 1-3 (<http://db.saur.de/DGO/basicFullCitationView.jsf?documentId=wh116>, 05.07.2017).

MC900441732[1] **Arbeitsauftrag** **2**

Erarbeiten Sie die Anklagepunkte gegen Helmuth Kohl.

Bewerten Sie die Anklagepunkte aus heutiger Perspektive (Rechtsverständnis).

**Das Urteil gegen Helmuth Kohl**

„Die Tätigkeit des Angeklagten Kohl vom 15. Oktober 1934 in Mannheim und Ludwigshafen bis zu seiner Verhaftung“

„Der Angeklagte wird wegen Vorbereitung eines hochverräterischen Unternehmens unter erschwerenden Umständen zu einer Zuchthausstrafe[[4]](#footnote-4) von – 3 – drei – Jahren – 6 – Monaten verurteilt.

Gründe:

Der Angeklagte, der von da ab [gemeint ist hier seit dem 15. Oktober 1934] den Decknamen ‚Leo‘ führte, hatte die Aufgabe, im Rahmen des Wiederaufbaus der illegalen KJVD (Kommunistischer Jugendverband Deutschlands) die Betriebs- und Straßenzellen aufzuziehen. […]

Zu den Aufgaben des Angeklagten Kohl gehörte durch die Weiterleitung von Schriftenmaterial an seine Unterbezirksleiter und Stadtteilleiter zum Zwecke der Weiterverbreitung. Der Angeklagte Kohl hat ‚Die Junge Garde‘ in sechzig Exemplaren und Thälmann-Bilder[[5]](#footnote-5) an die Unterbezirke zur Verbreitung weitergeleitet. ‚Die junge Garde‘ ist die gerichtsbekannte Jugendhetzschrift der illegalen KPD. Die Unterbezirksleiter verkauften diese Zeitschriften an die von ihnen zusammengefaßten Genossen und lieferten das eingenommene Geld an den Angeklagten Kohl ab. Von ‚Emil‘ erhielt der Angeklagte noch eine Nummer der ‚Roten Fahne‘, die er aber nicht weiterverbreitet haben will […].“

Quelle: Urteil 1H 32/35 – 14J 21/35, in: Nationalsozialismus, Holocaust, Widerstand und Exil 1933-1945. Online-Datenbank. De Gruyter, S. 1 und 8 (http://db.saur.de/DGO/basicFullCitationView.jsf?documentId=wh117, 05.07.2017).

MC900441732[1] **Arbeitsauftrag 3**

Geben Sie die Anklagepunkte wieder, die zu seiner Verurteilung führten.

Bewerten Sie Taten und Strafmaß nach heutigem Rechtsverständnis.

1. Gemeint ist hier das französische Forbach (Moselle) in Lothringen. [↑](#footnote-ref-1)
2. Sidi bel Abbès ist eine Stadt im heutigen Algerien, ehemals französische Kolonie, und liegt ca. 75 Kilometer südlich der Küste zum Mittelmeer auf etwa 470 Metern Höhe im Atlasgebirge. Die Stadt wurde 1843 durch Franzosen gegründet, aber bereits seit 1831 war ein sog. Mutterhaus der Fremdenlegion vorhanden. Nach der Niederlage im Algerienkrieg (1954-1962) und der Unabhängigkeit Algeriens räumte Frankreich die Stadt und verlegte die Fremdenlegion nach Aubagne (Côte d’Azur). [↑](#footnote-ref-2)
3. Am 17. März 1932 erließ Reichspräsident Paul von Hindenburg auf Drängen von Reichskanzler Heinrich Brüning und Innenminister Wilhelm Groener ein Verbot, welches öffentliche politische Veranstaltungen sowie alle politischen Versammlungen und Aufzüge zwischen dem 20. März 1932 (Palmsonntag) und 03. April 1932 (Weißer Sonntag) verbot. [↑](#footnote-ref-3)
4. Zuchthaus: In der Zeit des Nationalsozialismus Gefängnisse, an die in der Regel ein Straflager angeschlossen war, in dem harte, körperliche Arbeit verrichtet werden musste. [↑](#footnote-ref-4)
5. Ernst Thälmann (1886-1944): Deutscher Politiker der KPD im Reichstag. Wurde nach dem Reichstagsbrand 1933 verhaftet und war bis zu seinem Tod in Einzelhaft. [↑](#footnote-ref-5)